

Bundesamt für Justiz
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

Per E-Mail

Info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 03. April 2024

Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts (VStrR) - Vernehmlassung SSK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zur erwähnten Revisionsvorlage Stellung zu nehmen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

A. Vorbemerkungen

Mit dieser Revision will der Bundesrat das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren, das in seiner heutigen Fassung von den eidgenössischen Räten 1974 verabschiedet wurde, den bisherigen Entwicklungen anpassen. Dies soll in erster Linie mit einer grundsätzlichen Angleichung an die geltende Strafprozessordnung geschehen. Im Verwaltungsstrafrecht sollen die gleichen Verteidigungsrechte gewährt werden wie im ordentlichen Strafrecht. Gleichzeitig sollen den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden moderne und effiziente Verfahrensinstrumente an die Hand gegeben werden.

Die SSK begrüsst die Modernisierung und Angleichung an die Regeln des ordentlichen Strafprozesses. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Neuerungen werden weitreichende Auswirkungen auf die zukünftige Tätigkeit und Prozesse der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden haben. Angesichts der Tatsache, dass die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Verwaltungsgesetze des Bundes deren genaue Kenntnisse voraussetzt, überträgt das VStrR diese Aufgabe der Bundesverwaltung, was mit Blick auf das materielle Recht sachgerecht ist.

1. Kernanliegen der SSK

Heute besteht im ordentlichen Strafprozess neben der kantonalen Gerichtsbarkeit zusätzlich eine vollständige Bundesgerichtsbarkeit für Strafsachen des Bundes. Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die das Verwaltungsstrafrecht des Bundes anwenden, sind Bundesbehörden. Die SSK setzt sich als logische Konsequenz daraus für eine **stringente Trennung** der Bundesverwaltungsstrafsachen von kantonalen Aufgaben sowohl im Vor- als auch im Hauptverfahren ein. Die im VE-VStrR geplante Beibehaltung der komplizierten Verflechtung von Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone bei der Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen des Bundes ist angesichts der auf dem Tisch liegenden Argumente nicht nachvollziehbar und lehnen wir konsequent ab (vgl. nachfolgend 4. sowie B.2. – 4.).

2. Belassen der Zuständigkeit bei den Verwaltungseinheiten

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass die Zuständigkeit für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten gänzlich bei den Verwaltungseinheiten belassen wird, solange es nicht zu einer Anklage mit Freiheitsstrafen, freiheitsentziehende Massnahmen und Landesverweisung kommt.

3. Kantonale Zwangsmassnahmengерichte

Was die Zuständigkeiten der Strafbehörden betrifft, schlägt der Vorentwurf vor, die geltende Ordnung grösstenteils beizubehalten. Allerdings sollen künftig die kantonalen Zwangsmassnahmengерichte alle Befugnisse übernehmen, die sie auch im ordentlichen Strafverfahren haben, einschliesslich derjenigen, die heute die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Zusammenhang mit der Entsigelung wahrnimmt (EB, S. 3).

Mit dieser Regelung wäre der Mehraufwand für die kantonalen Zwangsmassnahmengерichte beträchtlich. Dies hätte auch eine Reflexwirkung auf die Ressourcen vor allem der kantonalen Staatsanwaltschaften zur Folge. Es ist nämlich ernsthaft zu befürchten, dass diese Mehrbelastung der kantonalen ZMG wieder zu einer markanten Verlängerung von Verfahren vor den kantonalen ZMG führen würde, so insbesondere bei den erst gerade revidierten Entsigelungsverfahren (Art. 248a StPO), die nach dem Willen des Gesetzgebers verkürzt werden sollten, weil sie in der Vergangenheit regelmässig grössere, komplexe Vorverfahren über Gebühr verzögert haben. Entsigelungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen sollten daher auch zukünftig vom Bundesstrafgericht bzw. einem dort neu angegliederten Bundes-ZMG behandelt werden.

Angesichts der laufenden Überprüfung der Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes, welche eine Bereinigung gestützt auf sinnvolle, sachlich begründete Prozessabläufe vorsieht, die auch in einer sauberen Abgrenzung der verfügbaren Ressourcen mündet, muss die ganze Revision der Zuständigkeiten zwingend in eine andere Richtung gehen:

Bleibt es beim Revisionsvorschlag, würde das bedeuten, dass die bereits heute überlasteten kantonalen Zwangsmassnahmengерichte zusätzlich äusserst umfangreiche Verwaltungsstrafrechts- bzw. Steuerrechtsverfahren übernehmen, was die Untersuchungen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft noch weiter verlangsamten würde. Gerade eine weitere Verlangsamung der dem Beschleunigungsgebot unterliegenden Strafverfahren kann nicht hingenommen werden. Der einzige taugliche Ansatz im Sinn einer Anregung an den Gesetzgeber ist der, dass ganz grundsätzlich **ein Zwangsmassnahmengерicht des Bundes (BZMG) zu schaffen ist**, welches einerseits die kantonalen Zwangsmassnahmengерichte von den Verfahren der Bundesstrafbehörden nach StPO und zusätzlich von denen der Bundesverwaltungsbehörden im Verwaltungsstrafverfahren befreit. Sachlich bedeutet dies **die stringente Trennung von Bundesverwaltungssachen und kantonalen Aufgaben auch im Zwangsmassnahmenbereich**.

4. Kantonale Staatsanwaltschaften

Der Entwurf schlägt weiter vor, im gerichtlichen Verfahren auf jegliche Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und der kantonalen Staatsanwaltschaften zu verzichten. Künftig sollen die Verwaltungseinheiten allein die Anklage vor Gericht vertreten. Das dürfte bei den kantonalen Staatsanwaltschaften zu einer kleinen Entlastung führen. Die justizinterne Weiterleitung durch die kantonalen Staatsanwaltschaften an die zuständigen Gerichte bzw. die Antworten an die Verwaltung wurden bislang als unnötig empfunden, weil sie in der Praxis mit keiner echten Qualitätssicherung verbunden waren. Ein Mehrwert war aus dem bisherigen Durchlauf tatsächlich nicht erkennbar.

5. Beizug der Polizeibehörden

Die Möglichkeit für die Verwaltungseinheiten, rechtshilfweise direkt auf die Unterstützung der Kantonspolizei zurückzugreifen wird im Entwurf belassen. Zukünftig wird jedoch die Bundeskriminalpolizei der Verwaltung neu ebenfalls zur Verfügung stehen. Der Gesetzesentwurf enthält keine klare Bestimmung, die besagt, wann die Verwaltungsbehörden auf die BKP zurückgreifen sollen und wann auf die kantonalen Polizeikräfte. Hier fehlt es an einer Definition der Kriterien und Reihenfolge. Diese Regelung muss in dieser Hinsicht noch geschärft werden.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des VStrR

1. Art. 39 Aufträge an die Polizei

«1 Die Verwaltungseinheit kann die Bundeskriminalpolizei auch mit Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken.

2 Bei Einvernahmen, welche die Bundeskriminalpolizei im Auftrag der Verwaltungseinheit durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Verwaltungseinheit zukommen.»

Diese neue Bestimmung, die sinngemäss Art. 312 StPO übernimmt, ist zu begrüßen. Die Bundeskriminalpolizei ist auf Stufe Bundesgerichtsbarkeit bereits die Polizei i.S. von Art. 312 StPO (EB, S. 54). Es ist daher folgerichtig, dass Art. 39 VE-VStrR nun die gleiche Regelung für das Verwaltungsstrafrecht übernimmt und dabei die Bundeskriminalpolizei für die beauftragten Ermittlungen ausdrücklich einsetzt. Für fedpol eine neue Aufgabe, die folgerichtig und in der Praxis zukünftig konsequent umzusetzen ist.

Die **subsidiäre** Inanspruchnahme der Polizei der Kantone und Gemeinden wird daher in den Bestimmungen über die nationale Rechtshilfe gemäss Art. 55 ff. VE-VStrR geregelt.

Die **subsidiäre** Unterstützung der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden des Bundes durch die Polizei der Kantone soll als nationale Rechtshilfe nach der von uns vertretenen Meinung lediglich dort zum Zug kommen, wo die für delegierte Ermittlungen primär zuständige Bundeskriminalpolizei diese **ausnahmsweise** nicht selbst leisten kann. Dabei ist in der Praxis ein strenger Massstab anzulegen.

Um negative Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden und die Zuständigkeit von fedpol klarzustellen, ist VE-Art. 57 Abs. 4 wie folgt anzupassen:

Art. 57 Unterstützung

1 ...

2 ...

3 ...

*«4 Die Verwaltungseinheit kann **subsidiär zu Art. 39** die Polizeibehörden der Kantone **ausnahmsweise** damit beauftragen, Untersuchungshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Die beauftragten Polizeibehörden der Kantone unterstehen dabei der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungseinheit. Diese erteilt ihnen dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen; die Anweisungen müssen sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Verwaltungseinheit durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Verwaltungseinheit zukommen.»*

Im EB (S. 69) wird dazu ausgeführt, die Verwaltungseinheit werde «häufig die Unterstützung der örtlichen Polizei – statt von fedpol – in Anspruch nehmen müssen». Als Beispiel wird eine «kurze Einvernahme» genannt, die mit einer Person durchzuführen ist, die sich fern der Bundesbehörde aufhält. Das ist aus der kantonalen Perspektive der falsche Ansatz. Hier nimmt der EB nämlich bereits

vorweg, was in der polizeilichen Praxis voraussehbar zu Konflikten führen wird, wenn die Zuständigkeitsordnung zwischen fedpol und kantonalen Polizeikörpern nicht bereits im Gesetz geschärft wird. Der Gesetzgeber des VStrR muss hier klarstellen, dass die Delegation an die Bundeskriminalpolizei gemäss Art. 39 die Regel und die nationale Rechtshilfe gemäss Art. 57 Abs. 4 VStrR die Ausnahme ist. Das sollte später auch aus der Botschaft des Bundesrates deutlich hervorgehen.

2. Art. 41 Sachliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde

«1 Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltungseinheit zuständig; hält sie jedoch die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB für gegeben, so sind die kantonalen Gerichte zuständig.

2 Die von der Straf- oder Einziehungsverfügung der Verwaltungseinheit betroffene Person kann die Beurteilung durch das kantonale Gericht verlangen.

3 Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Behörde erkennt auch über Nebenstrafen, Massnahmen und Kosten.»

Abs. 1 präzisiert gegenüber dem geltenden Art. 21 Abs. 1 VStrR, dass für die Beurteilung einer Verwaltungsstrafsache das Gericht eines Kantons zuständig sei, wenn die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung gegeben sind. Diese Präzisierung sei gemäss dem EB (S. 56) angebracht, weil nun neben der kantonalen Gerichtsbarkeit eine vollständige Bundesgerichtsbarkeit besteht, was zum Zeitpunkt der Einführung des geltenden VStrR noch nicht der Fall war. Und genau das ist des Pudels Kern. Seit dem Inkrafttreten des VStrR hat sich im ordentlichen Strafverfahren viel Entscheidendes geändert, das bei der vorliegenden Revision mit einer deklarierten Angleichung an den ordentlichen Strafprozess nicht übergangen werden darf: Die Ressourcen der Bundesgerichtsbarkeit wurden in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Die Bundesanwaltschaft wurde als ordentliche, mit allen notwendigen Kompetenzen ausgestattete Staatsanwaltschaft des Bundes installiert, ihr Bestand wurde massiv ausgebaut und es wurde ein vollkommenes Bundesstrafgericht geschaffen. Darum führt der EB (S. 56) als Alternative zur vorgesehenen Urteilskompetenz der kantonalen Gerichte selbst die Zuweisung dieser Kompetenz der Bundesgerichtsbarkeit und damit dem Bundesstrafgericht ins Feld. Dies mit gutem Grund, denn die entscheidenden Argumente, die für die Favorisierung dieser alternativen Lösung sprechen, liegen eigentlich auf der Hand und werden im EB - wenn auch nur alternativ - offengelegt.

Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die das Verwaltungsstrafrecht des Bundes anwenden, sind Bundesbehörden. Dass in der Zwischenzeit eine vollständige Bundesgerichtsbarkeit besteht, fällt ebenfalls stark für eine konsequente Bundeslösung beim Verwaltungsstrafrecht des Bundes ins Gewicht. Die Vorteile einer einzigen gerichtlichen Instanz des Bundes für alle Bundesstrafsachen sind evident. Die notwendigen verwaltungsrechtlichen Fachkenntnisse könnten so auch auf Gerichtsebene konzentriert werden. Bei der weiteren Aufteilung der Bundesverwaltungsstraffälle auf 26 Kantone wäre somit eine seltene Gelegenheit zur Konzentration dieses spezialisierten Fachwissens verpasst. Die grössere Nähe der Kantone zu den Parteien ist in der heutigen hochmobilen und digitalisierten Welt ein schwaches Argument zur weitgehenden Beibehaltung der alten kantonalen Lösung aus analogen Zeiten geworden. Dass die alternative Übertragung der Zuständigkeit an das bestehende Bundesstrafgericht einige Anpassungen auf organisatorischer und finanzieller Ebene erfordern würde (EB, S. 56), ist kein schlagendes Argument, auf eine im Interesse der Sache indizierte Lösung, die mehr Qualität und Effizienz verspricht, zu verzichten.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Art. 41 vor:

«1 Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltungseinheit zuständig; hält sie jedoch die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer

Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB für gegeben, so ist das Bundesstrafgericht zuständig.

*2 Die von der Straf- oder Einziehungsverfügung der Verwaltungseinheit betroffene Person kann die Beurteilung durch das **Bundesstrafgericht** verlangen.*

3 Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Behörde erkennt auch über Nebenstrafen, Massnahmen und Kosten.»

3. Art. 42 Örtliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde

«1 Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungseinheit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.

2 Der Gerichtsstand ist bei dem kantonalen Gericht begründet, das nach den Artikeln 31–37 StPO zuständig ist oder in dessen Bezirk die beschuldigte Person wohnt. Die Verwaltungseinheit wählt zwischen den beiden Gerichtsständen.

3 Ficht das von der Verwaltungseinheit bezeichnete kantonale Gericht seine Zuständigkeit gemäss Absatz 1 an, so unterbreitet es die Frage unverzüglich der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid. Diese ist in seinem Entscheid nicht an die von der Verwaltungseinheit getroffene Wahl gebunden.»

Es ist konsequent und folgerichtig, dass die beurteilende Verwaltungseinheit des Bundes im gesamten Gebiet der Schweiz zuständig ist.

Wenn für die gerichtliche Beurteilung der Straf- und Einziehungsverfügung sowie die Anklage der Verwaltungseinheit stets das Bundesstrafgericht zuständig ist, wie die SSK das vorschlägt, so entfällt auch die komplizierte Bestimmung des Gerichtsstandes gemäss den Abs. 2 und 3 und es entstehen gar keine Gerichtsstandskonflikte mehr, die heute und nach dem VE zu unnötigen Nebenschauplätzen führen können. Ohne diese könnten hier in Zukunft einige Ressourcen eingespart werden.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Art. 42 vor:

«Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungseinheit und des Bundesstrafgerichts erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.»

4. Art. 43 Sachliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts

«1 Die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte üben die Befugnisse aus, die dieses Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht überträgt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO.»

Kantonale Gerichte sollen alle Befugnisse ausüben, die der VE-VStrR dem ZMG zuweist (EB, S. 58). Denn zurzeit gebe es kein ZMG auf Bundesebene. Diese Regelung vermag mit konsequentem Blick in die Zukunft nicht zu überzeugen. Bereits der EB räumt nämlich ein, dass die Schaffung eines Bundeszwangsmassnahmengerichts, das möglicherweise dem Bundesstrafgericht angegliedert wäre, eine Alternative zum oben vorgeschlagenen System sein könnte. Richtig wird bereits im EB darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die das Verwaltungsstrafrecht des Bundes anwenden, Bundesbehörden sind. Wenn der EB als angeblichen Vorteil darauf hinweist, dass die kantonalen ZMG eine grössere Nähe zu den am Verfahren Beteiligten haben, wird verkannt, dass viele Verfahren vor dem ZMG schriftlich sind und mit den neuen digitalen Instrumenten der Sitz der Behörden für den Prozess zukünftig nur noch eine relativ untergeordnete Rolle spielen wird. Auch Anhörungen von beschuldigten Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft könnten zukünftig immer einfacher, beschleunigt und häufiger per Videokonferenz stattfinden. Die Argumente, die im EB gegen ein alternatives Bundeszwangsmassnahmengericht ins Feld geführt werden, erscheinen gesucht und vermögen nicht zu überzeugen. Eine alternatives Bundeszwangsmassnahmengericht

liesse sich angeblich nicht ohne weiteres bewerkstelligen. Ihre Umsetzung könnte organisatorisch kompliziert sein, so der EB (a.a.O.). Das heutige System wird jedoch selbst dort lediglich als «zufriedenstellend» bezeichnet. Das ist aber nicht genug. Es ist nicht nachvollziehbar, welche echten Vorteile es haben sollte, dass sich 26 kantonale ZMG mit den Zwangsmassnahmen der Verwaltungsstrafverfahren des Bundes befassen sollten, wenn es ohne weiteres möglich wäre, alle ZMG-Entscheide zentral am Bundesstrafgericht anzugliedern. Erübrigen würde sich mit einem BZMG auch die konfliktanfällige vorzeitige Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der beurteilenden kantonalen Behörde gemäss Art. 44 VE-VStrR. Diese Bestimmung würde mit der von uns favorisierten Lösung ganz entfallen.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Art. 43 Abs. 1 vor:

1 *«Ein Zwangsmassnahmengericht des Bundes übt alle Befugnisse aus, die dieses Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht überträgt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO.»*

5. Art. 47 Bei Zwangsmassnahmen

«Gegen Entscheide im Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 153–255) und damit zusammenhängende Amtshandlungen und Säumnis kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden; abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.»

Diese stringente und effiziente Regelung, stellt bei Entscheiden zu Zwangsmassnahmen eine Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens dar, die zu begrüssen ist, insbesondere auch dann, wenn gleichzeitig ein vollkommenes BZMG geschaffen wird.

Hingegen ist nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nur im Bereich der Zwangsmassnahmen zum Zug kommen soll.

Die separate Regelung «Bei sonstigen Untersuchungshandlungen» gemäss **Art. 48 VE-VStrR** ist unnötig kompliziert, fehleranfällig, überholt, im Resultat überflüssig und somit **wegzulassen**.

Wir schlagen daher folgende Anpassung von Art. 47 vor:

Art. 47 Beschwerdeinstanz

1 *Gegen Entscheide, Amtshandlungen und Säumnis der mit der Untersuchung betrauten Personen oder im Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 153–255) kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden.*

2 *Die Beschwerde nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn sie einen Entscheid zur Ablehnung eines Beweisantrags betrifft, der ohne Rechtsnachteil in einem Einspracheverfahren gegen einen Strafbescheid wiederholt werden kann.*

3 *Für Beschwerden wegen Untersuchungshandlungen und Säumnis von Organen der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.»*

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass die vorgesehene Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Kantonsbehörden falsch ist. Der Gesetzgeber sollte die Revision des Verwaltungsstrafrechts zum Anlass nehmen, die vermischten Zuständigkeiten vollständig zu entflechten und ein Zwangsmassnahmengericht des Bundes zu schaffen, das sich mit Verfahren nach VStrR und nach StPO befasst. Zwar hat die Bundesverwaltung die Option Bundes-ZMG gemäss EB, S. 57/58 in Betracht gezogen, diese jedoch unter anderem mit der Begründung verworfen, dass «die

SSK | CMP

Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK
Conférence suisse des Ministères publics CMP
Conferenza svizzera dei Ministeri pubblici CMP

Umsetzung organisatorisch kompliziert» sein könnte und keine Notwendigkeit bestehe, weil das heutige System «zufriedenstellend» sei.

Unseres Erachtens ist das heutige System aus den ausführlich dargelegten Gründen alles andere als zufriedenstellend, weshalb wir **die Schaffung eines ZMG des Bundes und somit die stringente Trennung von Bundesverwaltungssachen und kantonalen Aufgaben auch im Zwangsmassnahmenbereich anregen.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Michel-André Fels, Präsident

Kopie geht an:

- Mitglieder SSK-CMP
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS